

Antrag

der Abg. Christoph Bayer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Sachstand und Perspektiven für einen umfangreichen Ausbau der Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. welche Bedeutung die Landesregierung insgesamt und vor dem Hintergrund einer zunehmenden Notwendigkeit von Ganztagschulen und Ganztagsbildung der außerschulischen Bildung und der Kooperation von Jugendhilfe und Schule beimisst und welche – möglicherweise neuen – Rollen sie hierbei der Schule und den verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe (einschließlich der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit) beimisst;
2. aus welchen Gründen es für die Schulen in Baden-Württemberg keine gesetzliche Grundlage für eine Kooperationsverpflichtung der Schule mit der Jugendhilfe gibt, während andererseits im SGBVIII eine Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe gegenüber der Schule festgeschrieben ist und wie sie die entsprechenden Forderungen (z. B. aus dem Landeswohlfahrtsverband Baden) beurteilt;
3. an welchen Schulämtern es Kooperationsbeauftragte mit welchem Stundenumfang für diese spezifische Tätigkeit gibt, ob diese Stellen in Zusammenhang mit der Verwaltungsreform in Bezug auf Anzahl und Aufgabenzuschnitt erhalten bleiben, bzw. ab- oder ausgebaut werden;
4. ob und ggf. inwiefern die Landesregierung die Streitschrift des Bundesjugendkuratoriums zur Kenntnis genommen hat, wie sie die dort vorgetragenen Thesen beurteilt und welche Konsequenzen sie – einerseits auf Seiten der Schule, andererseits auf Seiten der Jugendhilfe – für notwendig erachtet;

5. wie die Landesregierung das aktuelle Positionspapier des Landesjugendrings „Jugendarbeit und Schule – Mehr als Pauker und Trompeten“ beurteilt, insbesondere die darin geforderte Aufstockung des Förderprogramms „Kooperation–Schule–Jugendarbeit“ und den darin geforderten Ersatz für finanziellen und personellen Aufwand für ein verlässliches Angebot an Schulen;
6. in welcher Weise bisher Organisationen der Jugendhilfe und der außerschulischen Bildung, insbesondere die Landesjugendämter und der Landesjugendring, bei entsprechenden Gesetzesvorhaben (z. B. Änderung des Schulgesetzes, § 90) beteiligt waren, wie die Beteiligung bei aktuellen Planungsprozessen aussieht und mit welchen konkreten Maßnahmen zukünftig eine Beteiligung verbessert werden soll;
7. ob es in Baden-Württemberg – über regionale Projekte hinaus – gemeinsame Definitionen von Leistungen, Zielen, Orientierungen, Regeln, Felder der Zusammenarbeit etc. gibt und welche Maßnahmen die Landesregierung eingeleitet hat oder einzuleiten gedenkt, damit sich Kooperation von Jugendarbeit und Schule „auf gleicher Augenhöhe“ vollziehen, systematisieren und verstetigen kann;
8. ob die Landesregierung in Zusammenhang mit Ganztagschulen bzw. Ganztagsbildung beabsichtigt, Rahmenvereinbarungen mit landesweit operierenden Trägern außerschulischer Jugendarbeit und Jugendbildung zu treffen und ob sie (und ggf. wie) eine gegen seitige Öffnung von Fortbildungsveranstaltungen anstrebt;
9. ob die Landesregierung der Auffassung ist, dass für die schulischen wie auch für die außerschulischen Bereiche Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungselemente konkreter definiert und neu aufeinander bezogen werden müssen und ggf. welche konkreten Schritte sie unternimmt, die hiermit verbundenen Innovations- und Veränderungsprozesse in der Schule einzuleiten bzw. zu unterstützen;
10. welche Rolle die Landesregierung hierbei der Schulsozialarbeit sowie der Eltern- und Familienbildung beimisst und auf welche Art und Weise diese aufgewertet und gefördert wird.

II.

1. für den Zeitraum des Investitionsprogramms der Bundesregierung „Zukunft Bildung und Bildung“ die entstehenden Konzepte von Ganztagsbildung zu evaluieren, zumindest – entsprechend den Vorschlägen des Bundesjugendkuratoriums – auf Landesebene durch ein Gremium zu begleiten, dem Vertreterinnen und Vertreter des schulischen sowie des außerschulischen Bereichs angehören und entsprechende „Runde Tische“ auf lokaler Ebene anzuregen und zu unterstützen;
2. durch eine Novellierung des Schulgesetzes die gesetzlichen Voraussetzungen für eine umfassende und systematische Kooperation von Jugendhilfe und Schule zu schaffen, hierbei eine Kooperationsverpflichtung der Schule mit der Jugendhilfe zu verankern und die Träger der Jugendhilfe im Gesetzgebungsprozess rechtzeitig und umfassend einzubeziehen.

03. 12. 2003

Bayer, Zeller, Rudolf, Dr. Caroli,
Käppeler, Queitsch, Wintruff SPD

Begründung

Das Investitionsprogramm des Bundes bezieht Kooperationslösungen zwischen Schule und Jugendhilfe ausdrücklich ein. Bei diesen Entwicklungen ist ganz besonders darauf zu achten, dass sich die Kooperation von Schule und Jugendhilfe auf der Grundlage qualitativ hochwertiger pädagogischer Konzepte und „auf gleicher Augenhöhe“ vollzieht. Die hierzu notwendigen Voraussetzungen (Kooperationsverpflichtung, Rahmenvereinbarungen, Beteiligung bei Bildungsplanung) fehlen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2003 Nr. 25–6950.1/308 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Sozialministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

I. zu berichten,

I. welche Bedeutung die Landesregierung insgesamt und vor dem Hintergrund einer zunehmenden Notwendigkeit von Ganztagschulen und Ganztagsbildung der außerschulischen Bildung und der Kooperation von Jugendhilfe und Schule beimisst und welche – möglicherweise neuen – Rollen sie hierbei der Schule und den verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe (einschließlich der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit) beimisst;

Die Landesregierung misst der Kooperation von Jugendhilfe und Schule große Bedeutung zu. In ihren jeweiligen Aufgabenbereichen und in ihrer Zusammenarbeit verfolgen Jugendhilfe und Schule das gemeinsame Ziel, die Persönlichkeit junger Menschen zu stärken, sie zum eigenverantwortlichen Handeln und zur Wahrnehmung von Aufgaben für die Gemeinschaft zu befähigen und sie auf die berufliche Qualifizierung und das Leben in der Erwachsenenwelt vorzubereiten. Die Landesregierung unterstützt und gestaltet strukturelle Koppelungen von Jugendhilfe und Schule, insbesondere beim institutionellen Übergang von Kindertageseinrichtungen zur Grundschule (vgl. Ziff. I. 9.), bei Maßnahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen und beim Projekt Jugendberufshelfer (vgl. Ziff. I. 10). Im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert die Landesregierung die Kooperation von Jugendhilfe und Schule insbesondere im Rahmen der Sucht- und Gewaltprävention sowie der Medienpädagogik. Beispielhaft werden das Projekt „KonfliktKultur – soziale Kompetenz und Prävention“ der AGJ – Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e. V. sowie die schulbezogenen Aktivitäten der Aktion Jugendschutz – Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg e. V. genannt. Auf überörtlicher Ebene ist die Schulverwaltung in den beiden Landesjugendhilfeausschüssen sowie das Kultusministerium im Beirat für soziale Jugendhilfe vertreten.

Unter dem Aspekt der Jugendbildung ist die Kooperation Jugendarbeit – Schule ein wichtiges jugendpolitisches Handlungsfeld der Landesregierung. Bereits 1997 hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gemeinsam mit dem Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung in einem Leitfaden Grundlagen, Kooperationsfelder und Schritte in die Zusammenarbeit für beide Partner beschrieben. In fünf weiteren Kooperationsleitfäden wurden zwischenzeitlich Anregungen und Hinweise für die Praxisarbeit gegeben.

Die Bedeutung dieses Handlungsfeldes ist in ständigem Wachstum begriffen. Fortschreitende Anforderungen und gesellschaftliche Veränderungen erfordern eine Stärkung und den Ausbau dieser Kooperation. Durch die Zusammenarbeit werden nicht nur persönliche und fachliche Kompetenzen Jugendlicher, sondern insgesamt deren Lebensweltorientierung gestärkt.

Ersten Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung des laufenden Förderprogramms zur Kooperation Jugendarbeit – Schule zufolge sprechen die Beteiligten sowohl aus der Jugendarbeit wie aus den Schulen hinsichtlich ihrer Zusammenarbeit von einem großen Erfolg. Die ganzheitliche Betrachtung Jugendlicher ist den meisten ein zentrales Anliegen.

Die Landesregierung begrüßt, dass auf örtlicher und regionaler Ebene vielfältige Kooperationsbeziehungen zwischen Jugendhilfe und Schule bestehen, etwa durch die beratende Mitgliedschaft von Vertretern der Schulverwaltungen in Jugendhilfeausschüssen, durch Kooperationen von Schulen für Erziehungshilfe mit allgemein bildenden Schulen, durch gemeinsame Mitwirkung in Netzwerken gegen Gewalt an Schulen und durch „Runde Tische“ im Rahmen kommunaler Kriminalprävention.

Der Ausbau des Angebots an Ganztageschulen stellt sowohl an die Schule als auch an die Jugendhilfe zusätzliche pädagogische und organisatorische Anforderungen, bei deren gemeinsamer Bewältigung beide Seiten auf die bereits vorhandenen Kooperationsstrukturen und -erfahrungen aufbauen können.

2. aus welchen Gründen es für die Schulen in Baden-Württemberg keine gesetzliche Grundlage für eine Kooperationsverpflichtung der Schule mit der Jugendhilfe gibt, während andererseits im SGBVIII eine Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe gegenüber der Schule festgeschrieben ist und wie sie die entsprechenden Forderungen (z. B. aus dem Landeswohlfahrtsverband Baden) beurteilt;

II.

2. durch eine Novellierung des Schulgesetzes die gesetzlichen Voraussetzungen für eine umfassende und systematische Kooperation von Jugendhilfe und Schule zu schaffen, hierbei eine Kooperationsverpflichtung der Schule mit der Jugendhilfe zu verankern und die Träger der Jugendhilfe im Gesetzgebungsprozess rechtzeitig und umfassend einzubeziehen.

Die Kooperation der Schule mit der Jugendhilfe ist in allgemeiner Form schon in § 1 Abs. 3 des Schulgesetzes angesprochen, wonach die Schule die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen hat.

I.

3. an welchen Schulämtern es Kooperationsbeauftragte mit welchem Stundenumfang für diese spezifische Tätigkeit gibt, ob diese Stellen in Zusammenhang mit der Verwaltungsreform in Bezug auf Anzahl und Aufgabenzuschnitt erhalten bleiben, bzw. ab- oder ausgebaut werden;

Durch die Verwaltungsreform werden die bisher von den Staatlichen Schulämtern wahrgenommenen Aufgaben jeweils für das Gebiet des Landkreises auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden übergehen. Stadtkreise können Staatliche Schulämter an ihre Verwaltung angliedern.

Mit Beginn des Schuljahres 2001/2002 wurden auf Ebene der 30 Staatlichen Schulämter jeweils Ansprechpartner für die Kooperation von Schule und Jugendarbeit eingesetzt. Es ist nicht geplant, im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform Änderungen im Hinblick auf den Aufgabenzuschnitt und die Zuordnung zu der unteren Schulaufsichtsbehörde vorzunehmen.

4. ob und ggf. inwiefern die Landesregierung die Streitschrift des Bundesjugendkuratoriums zur Kenntnis genommen hat, wie sie die dort vorgetragenen Thesen beurteilt und welche Konsequenzen sie – einerseits auf Seiten der Schule, andererseits auf Seiten der Jugendhilfe – für notwendig erachtet;

Die Streitschrift des Bundesjugendkuratoriums „Zukunftsfähigkeit sichern – für ein neues Verhältnis von Bildung und Jugendhilfe“ bestätigt wesentliche Ansätze der Bildungs- und Jugendpolitik des Landes. Hierzu gehört insbesondere die Kennzeichnung von Bildung als notwendige Voraussetzung für Lebenskompetenz und Zukunftsfähigkeit junger Menschen. In der schulischen wie in der außerschulischen Bildung gilt es die Bildungspotenziale des jungen Menschen umfassend auszuschöpfen. Damit greift das Bundesjugendkuratorium wesentliche Entwicklungslinien des Landes auf.

5. wie die Landesregierung das aktuelle Positionspapier des Landesjugenddrings „Jugendarbeit und Schule – Mehr als Pauker und Trompeten“ beurteilt, insbesondere die darin geforderte Aufstockung des Förderprogramms „Kooperation–Schule–Jugendarbeit“ und den darin geforderten Ersatz für finanziellen und personellen Aufwand für ein verlässliches Angebot an Schulen;

Die Landesregierung begrüßt, dass sich der Landesjugendring mit seinem Positionspapier zur Jugendarbeit und Schule gleichfalls positiv der Zusammenarbeit öffnet. Es beschreibt wichtige Elemente, die die Jugendarbeit in das Kooperationsfeld einbringen kann: Neue Lernerfahrung, soziales und interkulturelles Lernen, Mitbestimmung und Mitgestaltung, ehrenamtliches Engagement. Dass die Rahmenbedingungen der Kooperation in diesem Papier nur in ersten Ansätzen beschrieben sind, verdeutlicht die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung und Erprobung des Handlungsfeldes.

Das in Umsetzung der Empfehlungen der Jugendenquête-Kommission des Landtags 1999 mit zunächst jährlich 200.000 DM eingerichtete Förderprogramm „Kooperation Jugendarbeit – Schule“ konnte 2001 durch Einsatz zusätzlicher Mittel für den Ehrenamtsbereich auf ein Fördervolumen von jährlich 1 Mio. DM ausgebaut werden. Aufgrund der Finanzsituation des Landes wird das Förderprogramm ab 2004 vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags voraussichtlich 300.000 Euro umfassen. Mit den Mitteln sollen modellhafte Vorhaben gefördert sowie ein Erfahrungsaustausch und eine intensive Beratung landesweit sichergestellt werden. Ferner sollen besondere Pilotvorhaben finanziell unterstützt werden. Das Kooperationsprogramm wird von Beginn an in enger Zusammenarbeit mit dem Landesjugendring umgesetzt.

6. in welcher Weise bisher Organisationen der Jugendhilfe und der außerschulischen Bildung, insbesondere die Landesjugendämter und der Landesjugendring, bei entsprechenden Gesetzesvorhaben (z. B. Änderung des Schulgesetzes, § 90) beteiligt waren, wie die Beteiligung bei aktuellen Planungsprozessen aussieht und mit welchen konkreten Maßnahmen zukünftig eine Beteiligung verbessert werden soll;

Nach den §§ 60, 69 und 71 des Schulgesetzes ist das Kultusministerium verpflichtet, vor wichtigen bildungspolitischen Entscheidungen den Landeselternbeirat, den Landesschülerbeirat und den Landesschulbeirat anzuhören.

Dies gilt insbesondere bei einem Entwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes. Im Landesschulbeirat ist auch das Landesjugendamt Stuttgart vertreten, sodass die Sichtweise der Jugendhilfe in gebührendem Maße in die bildungspolitische Willensbildung einfließen kann. Die letzte Änderung des § 90 Schulgesetz beruhte auf einer Initiative aus der Mitte des Landtags. Das Kultusministerium ist verfassungsrechtlich an diesem Verfahren nicht beteiligt. Es ist Sache des Landtags zu entscheiden, ob und in welchem Umfang er zu einem Gesetzentwurf Institutionen, Gruppierungen der Gesellschaft oder Fachleute anhört.

7. ob es in Baden-Württemberg – über regionale Projekte hinaus – gemeinsame Definitionen von Leistungen, Zielen, Orientierungen, Regeln, Felder der Zusammenarbeit etc. gibt und welche Maßnahmen die Landesregierung eingeleitet hat oder einzuleiten gedenkt, damit sich Kooperation von Jugendarbeit und Schule „auf gleicher Augenhöhe“ vollziehen, systematisieren und verstetigen kann;

Nachdem die außerschulische Jugendbildung immer mehr ins Blickfeld rückt, geht es darum, ihre Angebote und Leistungen noch stärker zu konkretisieren. In einem laufenden Modellvorhaben an regionalen Jugendagenturen wird derzeit erhoben, welche Kompetenzen in Angeboten der verschiedenen Partner der Jugendagentur vermittelt werden („Jugendagenturen als Kompetenzagenturen“). In einer „Offensive Jugendbildung“, die derzeit ausgehend von einer Initiative des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport mit Federführung bei der Akademie der Jugendarbeit Stuttgart unter Beteiligung aller wichtigen Organisationen der Jugendarbeit in Baden-Württemberg durchgeführt wird, werden derzeit die Leistungen der Jugendbildung ins Bewusstsein sowohl der Fach- wie der allgemeinen Öffentlichkeit gerufen.

Für den schulischen Raum wird der Kooperationsbereich unter Federführung der Landesarbeitsstelle Kooperation, einer landesweit tätigen Vorortstelle beim Oberschulamt Stuttgart, thematisiert. Bei jedem Staatlichen Schulamt soll sich ein pädagogischer Berater der Kooperationsfrage in besonderer Weise annehmen.

Auf Vorschlag des Landesjugendrings wird im Frühsommer 2004 ein Fachkolloquium mit Verantwortlichen aus Jugendarbeit und Schule der Frage nachgehen, wie im Lande die Rahmenbedingungen der Kooperation weiterentwickelt und welche Unterstützungsmöglichkeiten für die örtliche Ebene angeboten werden könnten. Ausgangspunkt wird die bis dahin vorliegende Evaluation des Förderprogramms „Kooperation Jugendarbeit – Schule“ sein.

8. ob die Landesregierung in Zusammenhang mit Ganztagschulen bzw. Ganztagsbildung beabsichtigt, Rahmenvereinbarungen mit landesweit operierenden Trägern außerschulischer Jugendarbeit und Jugendbildung zu treffen und ob sie (und ggf. wie) eine gegenseitige Öffnung von Fortbildungsveranstaltungen anstrebt;

Rahmenvereinbarungen über die Kooperation mit Trägern der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendbildung, aber auch mit anderen außerschulischen Partnern, sollten vornehmlich auf örtlicher Ebene abgeschlossen werden, um den speziellen Bedingungen Rechnung zu tragen.

Im Rahmen von Lehrerfortbildungsmaßnahmen auf Akademieebene und auf regionaler Ebene ist es üblich, externe Partner einzubeziehen, wenn dies der Zielsetzung der Veranstaltungen und der Aufgabenerfüllung der beteiligten Lehrkräfte oder Schulen dient. Entsprechend können auch Fortbildungsangebote in Kooperation mit externen Partnern angelegt werden. Bei der Vorbereitung entsprechender Fortbildungsmaßnahmen zu dem angesprochenen

Themenfeld wird auch der Frage nachgegangen werden, welche Impulse externe Partner einbringen können und welche Kooperationsformen ggf. zielführend sind.

9. ob die Landesregierung der Auffassung ist, dass für die schulischen wie auch für die außerschulischen Bereiche Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungselemente konkreter definiert und neu aufeinander bezogen werden müssen und ggf. welche konkreten Schritte sie unternimmt, die hiermit verbundenen Innovations- und Veränderungsprozesse in der Schule einzuleiten bzw. zu unterstützen;

Nach § 2 Abs. 1 des am 1. Januar 2004 in Kraft tretenden Kindergartengesetzes (KGaG) in der Fassung vom 9. April 2003 (GBl. S. 164) ergänzen und unterstützen Tageseinrichtungen wie auch Tagespflegepersonen die Erziehung des Kindes in der Familie. Ihre Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

Insbesondere den Kindergärten kommt als Einrichtungen der Jugendhilfe einerseits und Bildungseinrichtungen andererseits besondere Bedeutung bei der Kooperation beider Bereiche zu. Schließlich ist es auch Aufgabe des Kindergartens, die Kinder auf den Übertritt in die Schule vorzubereiten. Ein bruchloser Übergang vom Kindergarten in die Grundschule kann jedoch nur gelingen, wenn die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung, die Lehrkräfte der Grundschule und die Eltern verantwortungsvoll zusammenarbeiten.

Der Rahmen für diese Zusammenarbeit wurde durch die am 1. August 2002 in Kraft getretene „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen (VwV-Kooperation Kindertageseinrichtungen-Grundschulen)“ vom 14. Februar 2002 (GABl. S. 582) geschaffen. Die VwV verpflichtet die Grundschulen zur Kooperation mit den Kindergärten. Der allen Kindergärten und Grundschulen zur Verfügung gestellte „Kooperationsordner“ gibt Anregungen und Hinweise für die Ausgestaltung einer praxismgerechten, sich insbesondere an den Bedürfnissen der Kinder ausrichtenden Kooperation.

Der derzeit unter der Federführung des Kultusministeriums unter Beteiligung von Fachleuten der Jugendhilfe und Schulen zu erarbeitende Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder wird den Bildungs- und Erziehungsbegriff für Baden-Württemberg definieren, einen Rahmen für die Bildungsarbeit in den Kindergärten abstecken und auf die Notwendigkeit einer Abstimmung und Kooperation zwischen Kindergärten und Grundschulen hinweisen.

Das im Jahr 1998 gestartete Reformkonzept IMPULSE Hauptschule sieht in Kernpunkt 2 „Erfolg in der Hauptschule“, der sich insbesondere auf die Förderung schwächerer und benachteiligter Hauptschülerinnen und Hauptschüler bezieht, die Intensivierung von Kooperationen zwischen Hauptschulen und außerschulischen Partnern sowie die Einrichtung variabler Kooperationsbausteine an Hauptschulen im außerunterrichtlichen Bereich vor. In Zusammenarbeit und mit Unterstützung von außerschulischen Partnern wie etwa den Kirchen, den Eltern, der Jugendhilfe, von Vereinen, Betrieben, Institutionen und Personen im Ehrenamt ist es gelungen, im Schuljahr 2002/2003 an 325 Hauptschulen variable Kooperationsbausteine im außerunterrichtlichen Bereich einzurichten. Hauptschulen können mit Hilfe der variablen Kooperationsbausteine Unterstützungs- und Betreuungsangebote insbesondere für schwächere und benachteiligte Schülerinnen und Schüler anbieten. Es ist geplant, dieses Angebot weiter auszubauen.

Die Sonderschulen des Landes – insbesondere aber die Schulen für Erziehungshilfe – kooperieren in sehr umfangreicher Form mit der Jugendhilfe. Teilweise sind die Träger von Schulen für Erziehungshilfe zugleich Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Unterstützt werden die Initiativen der Schulen durch die Arbeitsstellen Kooperation bei den Staatlichen Schulämtern und die Landesarbeitsstelle Kooperation, die zusammen mit den Landesjugendämtern hierzu Fachtagungen vorbereitet und durchführt. In den Landesjugendhilfeausschüssen der Landesjugendämter sitzen jeweils Vertreter der Schulverwaltung. Im Rahmen der Öffnung der Schulen in das kommunale Umfeld unterhalten die Sonderschulen feste Arbeitsbeziehungen zu Vertretern der Jugendarbeit. In zahlreichen Fällen kommt es beim Ausbau von Ganztagsangeboten ebenfalls zur intensiven Zusammenarbeit.

10. welche Rolle die Landesregierung hierbei der Schulsozialarbeit sowie der Eltern- und Familienbildung beimisst und auf welche Art und Weise diese aufgewertet und gefördert wird.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Jugendsozialarbeit an Schulen als ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslageorientierte Förderung einen wichtigen Beitrag zur individuellen und sozialen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und insbesondere zu deren beruflicher Integration leisten kann. Um Maßnahmen der Jugendsozialarbeit insbesondere an Förderschulen, Hauptschulen und beruflichen Schulen, die unter erschwerten sozialen und pädagogischen Bedingungen arbeiten, landesweit zu verankern, stellt die Landesregierung seit 1999 hierfür Fördermittel zur Verfügung.

Die im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen gewonnenen Erfahrungen der Kooperation von Jugendhilfe und Schule sind im Zusammenhang mit den unter Ziff. 9 angesprochenen Bereichen von großem Wert. Eine systematische Erfassung und Auswertung findet im Rahmen einer umfassenden wissenschaftlichen Begleitforschung der Landesförderung statt, deren Ergebnisse das von der Landesregierung beauftragte Institut für Erziehungswissenschaften der Universität Tübingen im Jahr 2004 vorlegen wird.

Sozialpädagogische Betreuung und Unterstützungsangebote beim Übergang von der Schule in die Berufs- und Arbeitswelt wie das Projekt Jugendberufshelfer ergänzen die schulische Förderung insbesondere von benachteiligten Jugendlichen in bewährter Weise. So tragen diese Angebote beispielsweise sehr zur erfolgreichen Umsetzung des Leitziels des Berufsvorbereitungsjahres, den Schülerinnen und Schülern den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt bestmöglich zu erleichtern, bei. Über das Projekt Jugendberufshelfer hat das Land Baden-Württemberg seit Projektstart im Jahr 1999 den Kommunen insgesamt rund 3,25 Mio Euro an Fördermitteln zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2003 wurden insgesamt 55 Projekte in 33 Stadt- und Landkreisen gefördert. Eine enge Zusammenarbeit der Jugendberufshelferinnen und Jugendberufshelfer mit den Schulen ist obligatorisch und wird inhaltlich stark von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten geprägt.

Darüber hinaus ist zur weiteren Qualitätsentwicklung und -sicherung der Zusammenarbeit eine berufsgruppenübergreifende Fortbildungsreihe für Jugendsozialarbeiter/-innen und Lehrkräfte der Hauptschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen mit Berufsvorbereitungsjahr für das Frühjahr 2004 geplant.

Die Erziehungsarbeit der Eltern ist nicht nur ein unverzichtbarer Dienst für die eigenen Kinder, sondern ein wichtiger Beitrag für die Gesellschaft. Deshalb will die Landesregierung die Erziehungsfähigkeit der Eltern stärken. Die Erziehungsleistung des Elternhauses muss in Kindergarten und Schule fortgesetzt und unterstützt werden.

Nach Auffassung der Landesregierung muss der Familienbildung ein hoher Stellenwert zugemessen werden. Sie ist deshalb Teil der in dieser Legislaturperiode ins Leben gerufenen „Zukunftswerkstatt Familien“. Die Angebote der Familienbildung sollen noch besser koordiniert, noch mehr an die in den vergangenen Jahren veränderten Bedürfnisse von Eltern angepasst und mehr in den Lebensalltag von Eltern integriert werden. Hierbei bietet sich insbesondere eine Zusammenarbeit mit der Schule an. Diese Auffassung vertritt auch die Jugendministerkonferenz in ihrem Beschluss „Stellenwert der Eltern- und Familienbildung – Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern“, den sie am 23. Mai 2003 in Ludwigsburg unter Leitung von Sozialminister Dr. Friedhelm Repnik MdL getroffen hat.

Im Auftrag des Sozialministeriums wurden die Familienbildungsangebote in Baden-Württemberg in einer umfassenden Untersuchung von der Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle erhoben (Bericht „Familienbildung in Baden-Württemberg“, erschienen im Juni 2003) und zusammen mit einer Handreichung des Landes für die Familienbildung („Familien stark machen – neue Wege beschreiten“) veröffentlicht. Beide Veröffentlichungen wurden im Rahmen der Veranstaltung „Zukunftswerkstatt Familienbildung“ des Sozialministeriums am 18. Juli 2003 mit ca. 160 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Stuttgart diskutiert. Eine vollständige Dokumentation dieser Veranstaltung kann auf der Homepage des Sozialministeriums aufgerufen werden.

Hingewiesen wird auch auf das „Aktionsprogramm Familie“ der Landesstiftung Baden-Württemberg. Es fördert in den Jahren 2002 bis 2004 innovative Projekte der Familienbildung als Impulse für örtliche Maßnahmen mit insgesamt 750.000 € und soll weitergeführt werden. Das Sozialministerium selbst hat keine Mittel zur Verfügung, um unmittelbar Elternbildungsangebote zu fördern, da es sich um eine Aufgabe der örtlichen Träger der Jugendhilfe handelt (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII).

II.

1. für den Zeitraum des Investitionsprogramms der Bundesregierung „Zukunft Bildung und Betreuung“ die entstehenden Konzepte von Ganztagsbildung zu evaluieren, zumindest – entsprechend den Vorschlägen des Bundesjugendkuratoriums – auf Landesebene durch ein Gremium zu begleiten, dem Vertreterinnen und Vertreter des schulischen sowie des außerschulischen Bereichs angehören und entsprechende „Runde Tische“ auf lokaler Ebene anzuregen und zu unterstützen;

Im Rahmen der Selbstevaluation der Schulen wird die Frage nach der Wirksamkeit von Ganztageschulen zu stellen sein, daher werden Aspekte der Kooperation mit außerschulischen Partnern wie beispielsweise der Jugendhilfe eine Rolle spielen.

Die Kooperation von Jugendarbeit und Schule spielt sich in erster Linie auf örtlicher Ebene ab. Die Organisation der dortigen Zusammenarbeit sollte den Vorstellungen der auf lokaler Ebene Verantwortlichen folgen. Grundsätzlich kann hierzu auch die Einrichtung eines „Runden Tisches“ dienen. Derzeit müssen auf Landesebene keine neuen Institutionen zur Weiterentwicklung der Kooperation Jugendarbeit – Schule geschaffen werden.

In Vertretung
Halder
Ministerialdirektor